

<u>Elterliche Sorge für Kinder vor der Reform des Kindschaftsrechts (bis 30.06.1998)</u>						
Sorgerecht	kraft Gesetz	gemeinsames Sorgerecht	bei Trennung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Scheidung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Tod der Eltern	bei Kindeswohlgefährdung
für Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind / waren	Eltern aufgrund Eheschließung	kraft Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Antrag der Eltern → keine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht ▶ Antrag eines Elternteils auf Sorgerechtsänderung → gerichtliche Entscheidung 	Grundsätzlich gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht mit erforderlicher Stellungnahme des Jugendamtes (gemeinsames Sorgerecht nur bei 20 % der betroffenen Kinder)	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>bei Tod eines Elternteils: überlebender sorgeberechtigter Elternteil</p> <p>bei Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich</p> </div>	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts
für Kinder, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind / waren	Mutter mit Geburt des Kindes (Sorgerecht eingeschränkt durch gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes für Feststellung der Vaterschaft, Geltendmachung von Unterhalts- und Erbansprüchen)	nur durch Eheschließung der Eltern			gerichtliche Entscheidung erforderlich	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts

Elterliche Sorge für Kinder ab der Reform des Kindschaftsrechts zur Gleichstellung von Kindern (ab 01.07.1998 bis 20.07.2010)						
Sorgerecht	kraft Gesetz	gemeinsames Sorgerecht	bei Trennung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Scheidung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Tod der Eltern	bei Kindeswohlgefährdung
für Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind / waren	Eltern aufgrund Eheschließung	kraft Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Antrag der Eltern → keine gerichtliche Entscheidung ▶ Antrag eines Elternteils auf Änderung des gemeinsamen Sorgerechts → gerichtliche Entscheidung. 	Gericht informiert das Jugendamt über den Scheidungsantrag, das Jugendamt bietet den Eltern eine Beratung an. <ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Antrag der Eltern → keine gerichtliche Entscheidung ▶ Antrag eines Elternteils auf Sorgerechtsänderung → gerichtliche Entscheidung 	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Tod eines Elternteils: überlebender sorgeberechtigter Elternteil </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich </div>	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts
für Kinder, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind / waren	Mutter mit Geburt des Kindes	1. durch öffentlich beurkundete Sorgeerklärung der Eltern (nach Anerkennung / Feststellung der Vaterschaft), 2. aufgrund Eheschließung der Eltern	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> ▶ gemeinsames Sorgerecht → wie bei verheirateten Eltern </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> ▶ alleiniges Sorgerecht der Mutter → kein Antrag des Vaters möglich </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Tod eines Elternteils: anderer sorgeberechtigter Elternteil kraft Gesetz oder anderer nichtsorgeberechtigter Elternteil durch gerichtliche Entscheidung </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich </div>	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts

Elterliche Sorge für Kinder ab dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ab 19.05.2013								
Sorgerecht	kraft Gesetz	gemeinsames Sorgerecht	bei Trennung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Scheidung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Tod der Eltern	bei Kindeswohlgefährdung		
für Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind / waren	Eltern aufgrund Eheschließung	kraft Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Antrag der Eltern → keine gerichtliche Entscheidung ▶ Antrag eines Elternteils auf Änderung des gemeinsamen Sorgerechts → gerichtliche Entscheidung. 	<p>Gericht informiert das Jugendamt über den Scheidungsantrag, das Jugendamt bietet den Eltern eine Beratung an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ kein Antrag der Eltern → keine gerichtliche Entscheidung ▶ Antrag eines Elternteils auf Sorgerechtsänderung → gerichtliche Entscheidung 	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>Tod eines Elternteils: überlebender sorgeberechtigter Elternteil</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich</p> </td> </tr> </table>	<p>Tod eines Elternteils: überlebender sorgeberechtigter Elternteil</p>	<p>Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich</p>	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts
<p>Tod eines Elternteils: überlebender sorgeberechtigter Elternteil</p>								
<p>Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich</p>								

Elterliche Sorge für Kinder ab dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ab 19.05.2013						
Sorgerecht	kraft Gesetz	gemeinsames Sorgerecht	bei Trennung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Scheidung (gemeinsames Sorgerecht)	bei Tod der Eltern	bei Kindeswohlgefährdung
für Kinder, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind / waren	Mutter mit Geburt des Kindes	1. durch öffentlich beurkundete Sorgeerklärung der Eltern (nach Anerkennung / Feststellung der Vaterschaft)	► gemeinsames Sorgerecht → wie bei verheirateten Eltern ► alleiniges Sorgerecht der Mutter, neu: → Antrag des Vaters auf gerichtliche Entscheidung möglich.		Tod eines Elternteils: anderer sorgeberechtigter Elternteil kraft Gesetz oder anderer nichtsorgeberechtigter Elternteil durch gerichtliche Entscheidung Tod beider Eltern: gerichtliche Entscheidung erforderlich	gerichtliche Entscheidung über Entzug von Teilbereichen bzw. des vollständigen Sorgerechts
		2. aufgrund Eheschließung der Eltern				
		3. bei alleinigem Sorgerecht der Mutter, neu: → Antrag des Vaters auf gerichtliche Entscheidung möglich.				
Vor einem Antrag des Vaters bei Gericht, können der Vater und/oder die Mutter eine Beratung des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.						

Zahlen des Kreisjugendamtes Bodenseekreis:**Sachgebiet Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (BPV)**

Jahr	Geburten von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind /waren	davon Sorgeerklärungen für gemeinsames Sorgerecht beim Kreisjugendamt Bodenseekreis beurkundet	Gemeinsames Sorgerecht für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind /waren
2010	427	190	44,5 %
2011	454	214	47,1 %
2012	429	202	47,1 %

Erklärt die Mutter nicht von selbst ihr Einverständnis mit der gemeinsamen Sorge (über eine beim Jugendamt beurkundete Sorgeerklärung) wenden sich Väter häufig an die Urkundspersonen im Sachgebiet BPV. Die Urkundsperson klärt über die Rechtslage auf und verweist für eine weitere Beratung an die Erziehungsberatungsstelle.

Kinder und Jugendliche, für die die elterliche Sorge bzw. Teilbereiche auf das Jugendamt übertragen worden sind:

Gesetzliche Vormundschaften (minderjährige Mütter): (Eintritt mit Geburt des Kindes kraft Gesetz, Ende mit Volljährigkeit der Mutter kraft Gesetz)	4 Kinder
Vermögenspflegschaften (gerichtlicher Teilentzug der Vermögenssorge und Übertragung auf das Jugendamt):	2 Jugendliche
Pflegschaften (gerichtlicher Teilentzug der elterlichen Sorge und Übertragung auf das Jugendamt):	38 Kinder/Jugendliche
Vormundschaften (gerichtlicher Vollentzug der elterlichen Sorge und Übertragung auf das Jugendamt):	32 Kinder / Jugendliche

Von den insgesamt 76 Pflegschaften und Vormundschaften erfolgte bei 18 Kindern eine Zuständigkeitsübertragung auf das Jugendamt Bodenseekreis aufgrund eines Wohnsitzwechsels (überwiegend nach der Unterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen in einer Einrichtung im Bodenseekreis durch ein anderes Jugendamt).

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, Inkrafttreten: 05.07.2011

Aufgaben des Vormunds

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere dieses zu vertreten.

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Elterliche Sorge ist ein Rechtsbegriff im deutschen Familienrecht. Er wurde in Deutschland 1980 mit der Reform der elterlichen Sorge eingeführt. Vorher benutzte das Gesetz den Begriff „elterliche Gewalt“. Umgangssprachlich wird kurz vom **Sorgerecht** gesprochen.

Inhaber der elterlichen Sorge

Inhaber der elterlichen Sorge sind die Eltern (Art. 6 GG). Im öffentlichen Recht haben Behörden und Verwaltungen das Elternrecht als unmittelbar geltendes Grundrecht zu beachten (Bindung wegen Art. 1 Abs. 3 GG). Das bürgerliche Recht unterscheidet hinsichtlich der Ausübung des elterlichen Sorgerechts zwischen Kindern, deren Eltern bei der Geburt verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind.

Elterliche Sorge, Grundsätze gemäß § 1626 Abs. 1 BGB:

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.